

Zusätzlich zu den umfangreichen Informationen auf unserer Homepage www.dresdener-pensionskasse.de und den Ihnen ausgehändigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie der Satzung erhalten Sie mit dieser Verbraucherinformation eine komprimierte Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen für Ihre betriebliche Altersversorgung bei der Dresdener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (der DPV).

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die Dresdener Pensionskasse VVaG, Ludwig-Crößmann-Str. 2, 95326 Kulmbach, vertreten durch den Vorstand, Herrn Christian Burger (Vors.) und Frau Irina Eggloff. Die Dresdener Pensionskasse VVaG (DPV) ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Bayreuth: HR B 124.

Sie erreichen uns telefonisch unter 09221 60 60 0 oder per E-Mail an info@dresdener-pensionskasse.de

2. Wie kommt Ihr Vertrag mit uns zustande?

Ihr Vertrag kommt zustande durch Anmeldung über Ihren Arbeitgeber. Dieser händigt Ihnen Ihren Aufnahmeschein nebst Satzung, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Tarifierläuterungen, die Datenschutzerklärung und diese Information zu Ihrer Altersversorgung aus. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf der Empfangsbestätigung den Erhalt der Dokumente. Die Empfangsbestätigung ist an den DPV zurückzusenden.

3. Welche Bedingungen, Tarif- und Leistungsbestimmungen sowie welches Recht gelten für Ihren Vertrag?

Die Leistungen Ihres Tarifs sowie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten finden Sie in der Satzung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nebst Tarifierläuterungen, die Ihnen zusammen mit Ihrem Aufnahmeschein ausgehändigt worden sind. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Druckstücke zu Ihrer Versicherung wie auch die Kommunikation sind in Deutsch verfasst.

Über den Stand Ihrer Versicherung erhalten Sie einmal jährlich eine sogenannte Renteninformation bzw. Anwartschaftsbescheinigung.

4. Wie errechnet sich meine Rente? Welche Elemente sind garantiert?

Ihre Rentenleistung wird beim DPV ausschließlich nach den geleisteten Beiträgen auf Basis der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 8 Abs. 2, 18 Abs. 2 AVB) in Verbindung mit dem Technischen Geschäftsplan bemessen, welcher auch die Höhe des Rechnungszinses regelt. Bei unserem Tarifsystem können Sie über die Höhe ihrer Beiträge entscheiden (sog. laufender Einmalbeitrag). Danach können Sie jederzeit gleichbleibende, niedrigere oder höhere Beiträge zahlen bzw. ihren Versicherungsvertrag übergangsweise beitragsfrei stellen. Dies ist vor allen in Zeiten von Gehaltsausfall, Krankheit, Teilzeittätigkeit, Mutterschaft etc. von nicht unerheblicher Bedeutung. Darüber hinaus haben Sie jederzeit die Möglichkeit ohne Anfall von Gebühren den gewählten Tarif zu wechseln und Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente hinzu- oder abzuwählen. Diese Flexibilität können Sie – anders als bei der klassischen Lebensversicherung – jederzeit in Anspruch nehmen.

Korrespondierend zu dieser Flexibilität der Versicherten kann der Rechnungszins nach Art. 8 Abs. 2, 18 Abs. 2 AVB auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse mit Wirkung für zukünftige Beiträge durch eine Änderung des Technischen Geschäftsplans mit Genehmigung der BaFin angepasst werden. Bis zur Änderung erworbene Anwartschaften bleiben bestehen und verzinsen sich mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt vereinbarten Zinssatz bis zum Vertragsende weiter – diese Elemente sind garantiert.

Die Dresdener Pensionskasse als regulierte Pensionskasse bietet in 2020 mit einem Rechnungszins von 1,75% noch eine attraktive Verzinsung. Allerdings liegt der aktuelle Marktzins deutlich niedriger. Es wird von daher – immer noch - zunehmend schwieriger auf dem Kapitalmarkt ausreichend Erträge zu erwirtschaften, um einen so hohen Rechnungszins finanzieren zu können. Tatsächlich ist es im Sommer 2019 zu einem neuen Allzeittief der Renditen bei deutschen Staatsanleihen gekommen. Auch die aktuelle Situation in 2020 gibt keinen Anlass zur Hoffnung auf höhere Renditen. Die BaFin erwartet daher von allen Pensionskassen einen deutlichen Zinsschritt – derzeit wird ein Rechnungszins, welcher über 0,25% liegt, für das Neugeschäft ab 2021 nurmehr befristet genehmigt.

Im Interesse der Finanzierbarkeit Ihrer Rente und der finanziellen Integrität unserer Mitgliedsunternehmen – der Arbeitgeberhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG wegen - halten wir es für vorzugswürdig, durch eine Absenkung des Rechnungszinses die laufenden Verpflichtungen zu minimieren, um etwaig überschießende Erträge aus der Kapitalanlage dann anfallweise im Wege der Überschussbeteiligung unseren Versicherten gutzuschreiben. Wir planen daher eine Absenkung des Rechnungszinses auf 0,5% für unser Neugeschäft und das Bestandsgeschäft in der Abteilung W ab

01.01.2021. Bestandsverträge im Tarif W Unisex werden voraussichtlich noch für weitere ein bis zwei Jahre mit einem Rechnungszins von 1,75% verzinst werden.

Dabei ist generell zu beachten, dass durch zukünftige Anpassungen des Rechnungszinses die jeweils berechneten Anwartschaften deutlich geringer oder höher ausfallen können.

5. Welche Laufzeit hat Ihr Vertrag?

Ihre Versicherung läuft grundsätzlich ein Leben lang. Je nach Tarif besteht nach Ihrem Tod eine weitergehende Leistungsverpflichtung auch für Hinterbliebene. Im Einzelnen richtet sich dies nach dem für Ihren Vertrag dokumentierten Tarif nebst AVB und den Tarifierläuterungen.

Wahlweise kann zum Tarifendalter Kapitalzahlung statt der Altersrente beantragt werden (Art. 8 Abs. 7 AVB) – in diesem Fall endet Ihr Vertrag mit der Auszahlung.

- Scheiden Sie bei Ihrem Arbeitgeber aus und ist die Anwartschaft aus Ihrem Vertrag unverfallbar, können Sie das Versicherungsverhältnis beitragsfrei stellen oder über einen neuen Arbeitgeber oder mit eigenen Beiträgen weiterführen. Unter den Voraussetzungen des Art. 7a AVB kann eine unverfallbare Anwartschaft nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden.
- Sofern Sie vor Unverfallbarkeit Ihrer Anwartschaft bei Ihrem Arbeitgeber ausscheiden, kann dieser die von ihm getragenen Beiträge zurückfordern. Der Vertrag wird hierdurch beendet, sofern Sie ihn nicht freiwillig mit eigenen Beiträgen weiterführen.

Wurden vor der Unverfallbarkeit neben den vom Arbeitgeber getragenen Beiträgen auch Beiträge aus Entgeltumwandlung eingezahlt, verbleibt es beim Recht des Arbeitgebers, seine Beiträge zurückzufordern. Die Beiträge aus Entgeltumwandlung einschließlich des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses (siehe Ziffer 5.a 2. Absatz) sind jedoch von Anfang an unverfallbar. In diesem Fall läuft Ihr Vertrag weiter und Sie können das Versicherungsverhältnis beitragsfrei stellen oder über einen neuen Arbeitgeber oder mit eigenen Beiträgen weiterführen.

6. Wie sind Besteuerung und Sozialversicherungspflicht geregelt?

a) Behandlung der Beitragszahlung

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse wie auch im Rahmen einer Entgeltumwandlungsvereinbarung geleistete Arbeitnehmeranteile (sofern die nachfolgende Höchstgrenze nicht bereits durch den Arbeitgeberanteil ausgeschöpft ist) sind bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei und sozialversicherungsfrei. Weitere 4% der BBG sind ebenfalls steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig. Beiträge, die nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal versteuert werden, sind auf den gesamten steuerfreien Rahmen (d.h. 8% der BBG gem. § 3 Nr. 63 EStG) anzurechnen, d.h. sie reduzieren dementsprechend den steuerfreien Rahmen.

Bei neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 01.01.2019 ist der Arbeitgeber vorbehaltlich tariflich möglicher Ausnahmen verpflichtet, den vom Arbeitnehmer umgewandelten Beitrag mit 15% zu bezuschussen, soweit er Sozialversicherungsbeiträge einspart. Für bereits vor dem 01.01.2019 bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen besteht diese Zuschusspflicht erst ab 01.01.2022.

b) Behandlung der Rentenzahlung

Die Besteuerung der Rente richtet sich grundsätzlich nach der steuerlichen Behandlung der in der Anwartschaftsphase geleisteten Beiträge. Renten werden nach § 22 EStG wie folgt versteuert:

steuerfreie Beiträge	->	volle Versteuerung der Rente
pauschal versteuerte Beiträge	->	Besteuerung des Ertragsanteils der Rente
voll versteuerte Beiträge	->	Besteuerung des Ertragsanteils der Rente

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SGB V und SGB XI). Riesterverträge in der betrieblichen Altersversorgung sind seit 01.01.2018 von der Verbeitragung in der Auszahlungsphase ausgenommen. Wir melden Ihrer Krankenkasse den Beginn des Rentenbezugs und müssen nach deren Vorgabe die Beiträge einbehalten und abführen. Seit 01.01.2020 gibt es einen monatlichen Krankenkassen-Freibetrag von 159,25€ (dynamisiert) für alle pflichtversicherten Betriebsrentner (begrenzt auf beitragspflichtige Einnahmen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus 2018 sind die Teile Ihrer DPV-Rente, die Sie mit eigenen Beiträgen außerhalb des Betriebsrentenrechts (z.B. freiwillige Fortführung nach Ausscheiden aus dem Betrieb) aufgebaut haben, beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung können als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

c) Meldepflicht

Wir sind als Pensionskasse verpflichtet, alle gezahlten Renten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden (nach § 22a und § 81 EStG). Zeitnah erhalten Sie eine Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten. Für die Anrechnung auf Grundsicherung nach § 25d Abs. 3a Bundesversorgungsgesetz gilt folgendes: Aus dem Rentenbezug ist ein Betrag bis zu 100.- € anrechnungsfrei. Dieser Betrag wird aufgestockt mit 30% des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersversorgung, maximal begrenzt auf die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (in 2019: 212.-€).

Hinweis: Alle rechtlichen und steuerlichen Angaben beziehen sich auf inländisches deutsches Recht, welches zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information Anwendung findet. Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die individuelle steuerliche oder rechtliche Behandlung von Beiträgen oder Versorgungsleistungen dürfen Ihnen - außer dem zuständigen Finanzamt - nur die im Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie rechtlich oder steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu rechtlichen oder steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

7. Welche Kapitalanlagegrundsätze gelten?

Die Vermögensanlage des DPV zielt darauf ab, die im Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 124 VAG) niedergelegten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität dauerhaft zu erfüllen. Die Struktur der Kapitalanlagen des DPV, insbesondere der Umfang der investierten Assetklassen, wie auch Mischung und Streuung, entspricht der aufsichtsrechtlich zwingend vorgegebenen Anlageverordnung (AnIV). Im gesetzlich definierten Rahmen verfolgt der DPV eine konservative und wertorientierte Kapitalanlagestrategie, deren höchste Priorität die größtmögliche Sicherheit ist, um die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber seinen Versicherten und Rentnern zu gewährleisten. Aus diesem Grunde besteht der überwiegende Teil des Kapitalvermögens aus festverzinslichen Anlagen. Darüber hinaus investiert der DPV insbesondere in Form von Anteilen an Investmentvermögen u. a. in Anleihen, Aktien sowie Immobilien.

Der DPV überprüft und optimiert permanent seine Vermögensanlagestruktur. Die internen Anlagerichtlinien übersetzen die Kapitalanlagestrategie des DPV auf der Grundlage der aufsichtsrechtlichen Vorgaben in konkrete Anforderungen an die einzelnen Anlageklassen. Ethische, soziale und ökologische Belange finden Beachtung, stehen aber hinter den Zielen der Sicherheit und Rentabilität zurück.

Im Einklang mit unserem gesetzlichen Auftrag aus § 234h Abs. 1 VAG legen wir „die Vermögenswerte zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger insgesamt“ an.

Weitere Informationen zu unserer Kapitalanlage finden Sie im Dokument „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik...“ auf unserer Homepage www.dresdener-pensionskasse.de

8. Welche Risiken sind mit Ihrem Versicherungsverhältnis verbunden?

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung trägt der DPV als Pensionskasse finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken. Bei der versicherungstechnischen Kalkulation spielen die Langfristigkeit der Leistungsversprechen für das Alter, die Invalidität und der Todesfall eine besondere Rolle. Diese sogenannten biometrischen Risiken werden vorsichtig kalkuliert und jährlich durch versicherungsmathematische Berechnungen überwacht.

Im finanziellen Bereich ist unser wichtigstes Ziel, das eingezahlte Kapital unserer Versicherten zu erhalten und den jeweiligen Rechnungszins dauerhaft zu erwirtschaften. Hierzu dient unsere sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die permanent überprüft und gegebenenfalls der Kapitalmarktsituation angepasst wird. Dem hohen Sicherheitsbedarf unserer Pensionsverpflichtungen tragen wir Rechnung. Die Risiken der Vermögensanlage bestehen in erster Linie aus Marktpreisrisiken (Änderung der Marktwerte von Vermögenstiteln), Liquiditätsrisiken (Fungibilität der Vermögensanlagen), Wiederanlage- risiken (Änderung Marktzins) und Kreditrisiken (Bonität von Schuldnern). Diese Risiken sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb unvermeidbar.

Alle potentiellen Gefahren sind beim DPV einem permanenten und detaillierten Risikomanagement- und Controllingprozess unterworfen, der eine vollständige Transparenz und die frühzeitige Erkennung aller Risiken sicherstellt. Durch ein aktives Management wird die Begrenzung, Vermeidung und Streuung von Gefahren gewährleistet. Die sonstigen Risiken sind vor allem operativer Art und betreffen den laufenden Geschäftsbetrieb. Generell wird durch laufende Berichterstattung und Qualitätskontrollen ein hohes Niveau an Sicherheit bei gleichwohl niedrigem Verwaltungskostensatz erreicht.

9. Welche Besonderheiten gibt es bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - VVaG?

Der VVaG (§§ 171 ff VAG) ist ein Zusammenschluss von Personen, die ein gleichartiges Schutzbedürfnis haben – als mittelgroße Pensionskasse sorgt der DPV bei einer Vielzahl von Mitgliedern für das Funktionieren der betrieblichen Altersversorgung. Sie sind nicht nur Versicherter bei uns, sondern zugleich Mitglied des VVaG. Alle Überschüsse kommen bei

einem VVaG den Mitgliedern und Versicherten zugute und werden nicht an Aktionäre oder Eigentümer ausgeschüttet. Über die Rechtsform VVaG werden die Interessen der Versicherten zu den Interessen des Versicherers.

10. Welche Grundsätze gelten für die Überschussbeteiligung?

Ihre Beiträge sind mit vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, die Häufigkeit und Dauer von Leistungsfällen und die Höhe der Verwaltungskosten kalkuliert, damit die vertraglich zugesagten Leistungen jederzeit finanziert sind. Ist die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge, der Leistungsfälle und der Kosten günstiger als angenommen, entstehen Überschüsse, die der DPV satzungsgemäß nach Dotierung des Eigenkapitals (der sog. Verlustrücklage) für die Überschussbeteiligung der Versicherten und Rentner verwendet. In Abhängigkeit von dem Tarif können Überschussanteile Ihrem Vertrag in der Beitragsphase oder in der Rentenphase gutgeschrieben werden. Die Überschussbeteiligung erhöht Ihre Versorgungsleistung.

Die Höhe zukünftiger Überschussbeteiligungen kann nicht prognostiziert werden, weil sie vor allem von den zukünftigen Kapitalerträgen, von der Biometrie und von der Entwicklung der Kosten abhängig ist. Faktoren wie die Entwicklung am Kapitalmarkt oder die seit Jahrzehnten zu beobachtende Verlängerung der Lebenserwartung beeinflussen die Überschussentstehung beim DPV.

11. Wie ist meine Rente abgesichert?

Wie die meisten Pensionskassen auch, verfügt der DPV über eine Sanierungsklausel, wonach die Versammlung der Versicherten und Mitgliedsunternehmen mit Genehmigung der BaFin bei einer mehrjährig anhaltenden Verlustsituation und einem vollständigen Verzehr des Eigenkapitals beschließen kann, in einzelnen Abrechnungsverbänden Leistungen zu kürzen. Der DPV erwirtschaftet seit Jahren Überschüsse, die sukzessive in die Stärkung unserer Rechnungsgrundlagen investiert werden, um auch in einem schwierigen Marktumfeld langfristig stabil zu bleiben.

Im Fall von Leistungskürzungen haftet der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG für die Erfüllung der zugesagten Betriebsrente. Dies gilt insoweit, als die Anwartschaft durch direkte Beiträge des Arbeitgebers, durch Entgeltumwandlung oder eigene Zahlungen des Arbeitnehmers im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aufgebaut wird. Eigene Beitragszahlungen durch den Versicherten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses unterfallen nicht dieser sog. Subsidiärhaftung des Arbeitgebers.

Der Gesetzgeber hat im Juni 2020 beschlossen, die subsidiäre Haftung des Arbeitgebers bei gekürzten Pensionskassenleistungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) der Sicherungspflicht durch den Pensionssicherungsverein (PSV) zu unterstellen. Versicherungsschutz besteht ab dem 01.01.2022 für den Fall, dass der Arbeitgeber wegen seiner Insolvenz oder Liquidation nicht mehr für die Erfüllung der vollständigen zugesagten Rente nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG eintreten kann. Es müssen somit kumulativ zwei Voraussetzungen gegeben sein, damit es zur Eintrittspflicht des PSV kommt. Der PSV tritt dann direkt in die ausgefallene subsidiäre Haftung des Arbeitgebers ein.

Kein Versicherungsschutz besteht für Rentenanteile, die auf eigenen Beiträgen des Versicherten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses beruhen, d.h. solche, die außerhalb des Betriebsrentenrechts zum Beispiel im Rahmen einer freiwilligen Weiterversicherung aufgebaut wurden.

12. Gehört der DPV einem Sicherungsfonds an?

Der DPV ist eine sog. regulierte Pensionskasse in der Rechtsform des VVaG nach § 233 VAG, die der umfassenden staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegt. Diese wacht darüber, dass die Belange des Versicherten gewahrt sind und stellt sicher, dass die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllbar sind. Regulierte Pensionskassen benötigen für ihren Geschäftsplan, d.h. für alle Tarife und Versicherungsbedingungen und ihre Satzung jeweils vor deren Inkraftsetzen, die ausdrückliche Genehmigung der BaFin.

Eine regulierte Pensionskasse kann nicht Mitglied des Pensionssicherungsvereins sein. Dieser sichert nur die Insolvenz des Arbeitgebers ab (siehe Ziffer 11). Der DPV ist auch nicht Mitglied in einem sonstigen Sicherungsfonds (z.B. Protektor), da dies Pensionskassen nur dann möglich ist, wenn sie nicht reguliert im Sinne des VAG sind (sog. deregulierte Pensionskassen).

13. Welches ist die zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle?

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle ist die BaFin, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (www.bafin.de). Die Zulassung wurde für Deutschland erteilt.

14. Wie ist die aktuelle Geschäftslage des DPV?

Auf unserer Homepage www.dresdener-pensionskasse.de können Sie aktuelle Nachrichten und die Geschäftsberichte der abgelaufenen Geschäftsjahre einsehen.